



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 28.09.2021

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2021/31/316

TOP 2

Stadt Kempten (Allgäu) als Steuerschuldner im Bereich der Umsatzsteuer; aktuelle Situation und Ausblick

Sachverhalt:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde das Umsatzsteuerrecht mit Wirkung vom 01.01.2016 geändert. Im Zuge der Änderungen wurde ein neuer § 2 b UStG eingeführt, der vor allem europarechtliche Regelungen im nationalen Recht verankert. Dies hat für die Stadt Kempten als juristische Person des öffentlichen Rechts bedeutende Auswirkungen. Bislang musste die Stadt Umsatzsteuer nur in vereinzelten Fällen abführen. Dies bezog sich vor allem auf sog. Betriebe gewerblicher Art, womit ein steuerrechtlicher Begriff aus dem Körperschaftssteuerrecht gemeint ist (z.B. Cambodunum Cup). Darüber hinaus gibt es noch Einzeltatbestände, die von der Anzahl bzw. vom Umfang her nicht ins Gewicht fallen. Künftig wird die Stadt in vielen Belangen umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer betrachtet und somit privaten Wirtschaftsakteuren gleichgestellt. Bei allen privatrechtlichen Tätigkeiten erfüllt die Stadt künftig die Unternehmereigenschaft. D.h., jede Einnahme privatrechtlicher Natur ist bereits ab dem ersten Euro grundsätzlich umsatzsteuerrelevant.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, wenn die Stadt

- Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 EUR nicht übersteigen wird oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Um auch weiterhin die interkommunale Zusammenarbeit steuerrechtlich nicht zu erschweren, regelt § 2 Abs. 3 UStG das Nichtvorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen bei Leistungen an eine andere juristische Person des

öffentlichen Rechts. Sie liegen insbesondere nicht vor, wenn

- die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
- die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer aller Beteiligten öffentlichen Aufgabe dienen,
- die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

O.g. Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein.

Die neuen Regelungen gelten für die Stadt Kempten (Allgäu) ab 01.01.2023. Nachdem wir eine zentrale Steuerkompetenz innerhalb des Amtes für Finanzen geschaffen haben, konnten bereits eine Vielzahl von Sachverhalten aus den städtischen Dienststellen geprüft werden. Dies ist Voraussetzung, um auch weiterhin in der Lage zu sein, die der Stadt obliegenden steuerlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Voraussichtlich ergibt sich für den städtischen Haushalt eine jährliche Mehrbelastung.

Beispielhaft werden folgende Bereiche auf Basis der Jahre 2018 und 2019 aufgezählt:

Amt 17
Kulturelle Veranstaltungen

	2018	2019
Einnahmen	35.300 €	30.000 €
Umsatzsteuer (ab 2023)	6.700 €	5.700 €

Amt 30
Friedhof

	2018	2019
Einnahmen	115.100 €	118.500 €
Umsatzsteuer (ab 2023)	21.800 €	22.500 €

Amt 37
Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

	2018	2019
Einnahmen	131.800 €	130.880 €
Umsatzsteuer (ab 2023)	25.050 €	24.870 €

Amt 602
Brandschutzgutachten

	2018	2019
Einnahmen	25.000 €	35.000 €
Umsatzsteuer (ab 2023)	4.750 €	6.650 €

Amt 662

Parkraumbewirtschaftung

	2018	2019
Einnahmen	2.133.000 €	2.225.000 €
Umsatzsteuer (ab 2023)	405.000 €	422.000 €

Amt 332

Umweltplaketten/Wunschkennzeichen

	2018	2019
Einnahmen	116.000€	120.000 €
Umsatzsteuer (ab 2023)	22.000 €	22.800 €

**Mehrbelastung des städtischen Haushaltes ab 2023
(mit Vergleichszahlen 2018/2019)**

495.000 EUR

Somit sind anhand der genannten Beispiele bereits ca. 500.000 EUR Steuerbelastung für den städtischen Haushalt in Sicht. Wesentlich sind vor allem die Parkgebühren mit durchschnittlich 415.000 EUR Mehrbelastung ab 2023.

Es stellt sich die Frage, ob die Umsatzsteuerlast vollständig von der Stadt Kempten getragen werden soll oder an die jeweiligen Gebührenschuldner bzw. Rechnungsempfänger weitergegeben werden. Insbesondere bei der derzeitigen, äußerst schwierigen Haushaltslage muss an das Prinzip der Einnahmenbeschaffung i.S.d. Art. 62 GO erinnert werden.

Der Bericht dient zur Kenntnis.